

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsere Rechte,
Gewaltigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Bundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jäterbock in Berlin.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich Postgebühren 2 Mark 40 Pf.
monatlich 80 Pf.

Insertate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 22. Juli.

Sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

Landgericht I. Schwurgericht.

Wenngleich die Sitzungen der letzten Schwurgerichtsperiode bereits seit Wochen geschlossen sind, so können wir dennoch nicht umhin, nachträglich noch über eine Untersuchungssache zu berichten, welche wegen Mangels an Raum bisher noch keinen Platz in diesem Blatte zu finden vermochte, dennoch aber zu interessante Momente aus dem Geschäftsleben von seiner düsseren Seite enthält, um sie bei allgemeinem Kennntnis entziehen zu dürfen. Es handelt sich um einen betrügerischen Bankrott und um Beihilfe bei dieser straffälligen That.

Am 22. Juni 1876 erwarb der jetzt 29 Jahre alte Kaufmann Johannes Amadeus Walbert Ebert das in der Schützenstr. 59 etablierte Lampen- und Lackierwarengeschäft von dem Vorbesitzer Herrn Domacke für 19 000 Mk. Welche Zahlungsverbindlichkeiten vereinbart worden, mag dahingestellt bleiben; aus den öffentlichen Verhandlungen erfährt man nur so viel, daß Ebert irgend eine Zahlung an den Verkäufer nicht leistete, und daß er auf Antrag des letzteren am 23. Februar 1878 durch Erkenntnis des Kammergerichts zu der Restzahlung von 500 Mk. rechtskräftig verurteilt wurde. Der Verkäufer hatte aber bereits am 15. August 1877 seine Zahlungen faktisch eingestellt, nachdem er einen Wechsel von 217 Mk. nicht zu honorieren vermocht und auf Antrag des Wechselinhabers zur Zahlung verurteilt worden war. Am 2. Oktober hatte Ebert demnach sein Geschäft an den Kaufmann Heinrich Ludwig Friedrich Pfeffer, der bisher bei ihm als Reisender beschäftigt gewesen, verkauft. Es war dabei verabredet worden, daß die Preisbestimmung und die Uebergabe bis November vorbehalten bleiben sollte, und zwar wie ersichtlich aus dem Grunde, weil erst alsdann überaus zahlreiche Wechselverbindlichkeiten zu lösen waren. In diese Wechselverbindlichkeiten hatte sich Ebert mit dem inzwischen verstorbenen, seiner Zeit in Konkurs geratenen Militär-Effekten-Fabrikanten Loh eingelassen.

Unter dem 3. November endlich hatte Ebert dem Geschäftsnachfolger Pfeffer Quittung über den Empfang von 5985 Mk. 80 Pf. erteilt, und am 4. Dezember erklärte er vor dem Herrn Notar Haacke, daß obige Summe von dem Käufer gezahlt worden sei. Beide, Verkäufer und Käufer, sprachen sich des weiteren ausdrücklich dahin aus, daß der Verkaufspreis auf 30 000 Mk. normiert sei, und verpflichtete sich Pfeffer, die Restsumme mit 24 014 Mk. 20 Pf. bis 1. Januar 1884 zu zahlen. Statt der Zinsen für dieses Restkapital sollte der Gläubiger 25 pCt. des Reingewinns im Geschäft erhalten.

Am Tage vorher hatte Ebert sein in der Steinmetzstraße 73 belegenes Haus gegen einige frühere Darlehen und gegen die Hypothekenschulden seinem Vater käuflich überlassen. Ein anderes, im Besitz des Ebert jun. befindliches Haus in der Mühlenbergstraße war hoch über den Wert überschuldet. In ein Hintergebäude dieses Grundstückes hatte er sein Mobiliar untergebracht, und verschwand letzteres daraus ganz und gar.

Am 14. Dezember verschaffte sich Ebert einen Paß zur Reise nach Petersburg und meldete sich nach England ab. Inzwischen waren seine Gläubiger mobil geworden. Bis zum 4. Dezember waren Wechsel bis zum Betrage von 6 790 Mk. gegen ihn eingeklagt; außerdem gab es noch fällige Wechsel bis zur Höhe von 15 844 Mk., und bis zum 20. März 1878 beliefen sich die eingeklagten Wechselsummen, die lawinenartig wuchsen, auf 53 256 Mk.

Ein Vorgehen gegen den Schuldner war mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte; außerdem hatte er seine Bücher vorher bei Seitel geschafft.

Auf Antrag der Luisenstädtischen Volksbank wurde im März 1878 für den Abwesenden ein Vormund in der Person des Herrn Rechtsanwalts Jacobi bestellt. Der inzwischen gegen Ebert erlassene Haftbefehl ward aber, nach-

dem eine entsprechende Kaution gestellt war, zurückgenommen.

Halb darauf ermittelte der Herr Kriminalkommissar Gerdsdorff, daß der Flüchtling die Geschäftsbücher bei dem Fabrikanten Herrn Strube untergebracht habe. Dieselben waren äußerst mangelhaft geführt, immerhin ergab sich, daß Ebert am 1. Oktober 1877 etwa 2100 Mk. in Kasse gehabt haben mußte; ferner wurde festgestellt, daß er kurz vor seinem Weggange von hier 11 707 Mk. an Forderungen eingezogen hatte.

Ebert kehrte nach Berlin zurück und besaß erwiesenermaßen am 7. Mai noch 4000 Mk., behielt dieses Geld aber für sich. Den Rest der mitgenommenen Summen wollte er im Laufe der Abwesenheit verausgaben haben.

Die gegen Ebert eingeleitete Untersuchung führte ihn unter der Anklage des betrügerischen Bankrottes, der Beihilfebringung und der schlechten Führung der Geschäftsbücher und des Vergehens, die Bilanz-Ziehung unterlassen zu haben, vor die Geschwornen. Pfeffer mußte ebenfalls auf der Anklagebank erscheinen, und zwar unter der Bezeichnung der Beihilfe bei den vorerwähnten, strafbaren Handlungen.

Ebert beteuerte, daß er nur durch die Ungunst der Zeit in mißliche Verhältnisse geraten sei und sich bemüht habe, sich aus denselben zu wideln. Keineswegs auch habe er beabsichtigt, die Geschäftsbücher bei Seitel zu bringen; im Gegenteil habe er geglaubt, sie bei dem Fabrikanten Strube sicher niederlegen zu können, um dieselben, sobald es nötig werde, bei der Hand zu haben.

Der Mitangeklagte versicherte, daß er im guten Glauben gehandelt habe; daß bei der Anzahlung frühere, dem Ebert geliehene Beträge in Rechnung gebracht, daß der Rest bar abgeführt worden sei, und daß er die Ueberzeugung hege, die Bedingung hinsichtlich der Restzahlung des gesamten Kaufpreises seiner Zeit erfüllen zu können.

Die Verteidigung, die dem Herrn Rechtsanwalt Sello anvertraut war, entwickelte in glänzender Beredsamkeit so viel entlastende Momente für die Angeklagten, daß die Herren Geschwornen nur eine der Unterfragen, die des fahrlässigen Bankrottes, bezüglich Eberts bejahten, die Schuldfrage bezüglich des Mitangeklagten verneinten.

Infolge dessen wurde Pfeffer freigesprochen und Ebert zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

Amtsgericht I.

Zwölftes Schöffengericht.

Der 24 Jahre alte Kaufmann Alfred Bernhard Muthling besitzt ein ansprechendes Aeußeres, und dieser Vorzug tritt durch ein gewinnendes Benehmen noch mehr hervor. Da nun außerdem der junge Mann, welcher längere Zeit in einem hiesigen Engros-Geschäft thätig war, stets regen Geschäftseifer zeigte, so wurde er im Frühjahr des vorverwichenen Jahres mit der Stellung eines Reisenden betraut. Der junge Mann entsprach indessen den in ihn gesetzten Erwartungen in keiner Weise, so daß sich der Prinzipal infolge mannigfacher Verdrießlichkeiten im Herbst v. J. veranlaßt sah, den saumseligen Reisenden zu entlassen. Dieser plötzliche Wechsel war Muthling besonders deshalb sehr unangenehm, weil er keinerlei Mittel besaß und soeben in den Ketten einer schlanken Blondine schmachtete, für deren Ruf es freilich nicht besonders spricht, daß sie in gewissen Kreisen unter dem Namen „Mieze mit de Klachlöden“ als bekannte Schönheit gefeiert wird. Wie dem aber auch sein mag, Muthling wollte zunächst wieder einmal an der Seite dieser Schönen die Freuden der Residenz genießen, worauf er besonders Anspruch zu haben glaubte, da er selber mit einem großen Teil seines Einkommens für den Unterhalt „Miezes“ gesorgt hatte.

Es scheint nun aber doch, als wäre er sich der Zuneigung der Schönen nicht so ganz sicher gewesen, und es erklärt sich hierdurch einigermassen, daß er derselben seine plötzlich eingetretene Erwerbslosigkeit verschwie. „Mieze“

ist es nämlich nicht gewohnt, ihre etwas weitgehenden Bedürfnisse einzuschränken, und Muthling wollte um jeden Preis einen Bruch mit ihr verhindern.

Die gefürchtete Katastrophe ließ sich aber nur durch Beschaffung von Geldmitteln hinauschieben, was anfangs auch unschwer durch kleine Darlehen gelang, welche von Freunden bereitwillig gewährt wurden. Natürlich mußte dieser Quell bald versiegen, und jetzt schaute der bis dahin unbescholtene Mensch nicht davor zurück, einer augenblicklichen Verlegenheit durch eine unredliche Handlung abzuhelfen. Zu einem bevorstehenden Ball, an welchem er mit seiner Schönen teilnehmen wollte, war nämlich eine verhältnismäßig große Geldsumme erforderlich, welche sich diesmal auf die oben angegebene Weise nicht beschaffen ließ. Hierdurch nicht entmutigt, machte der Unbesonnene dem Kürschner Herrn Pohl seine Aufwartung, welchen er in dem Geschäft seines früheren Prinzipals kennen gelernt hatte. Herr Pohl hatte natürlich von der Entlassung Muthlings keine Ahnung und war auf geäußerten Wunsch zur leihweisen Hergabe eines neuen Schuppenpelzes im Werte von 225 Mk. um so mehr bereit, als Muthling erklärte, den Pelz während einer 14tägigen Geschäftsreise gebrauchen zu wollen.

Der Pelz wanderte aber demnach unverweilt in ein Rückkaufsgeschäft, und die dafür erhaltenen 90 Mark reichten gerade hin, die Unkosten des Balles zu bestreiten. Es ist nicht bekannt geworden, auf welche Weise sich Muthling demnach weitere Geldmittel beschaffte; aber im April d. J. lebte er mit seiner Schönen noch in bester Harmonie.

Um jene Zeit sah sich jedoch Herr Pohl nach seinem Eigentum um, wodurch er in Erfahrung brachte, daß Muthling bereits seit dem Herbst ohne Stellung war. Natürlich wandte er sich nunmehr an die Kriminalpolizei, welche den sich hier unangemeldet aufhaltenden Minneritter schließlich in „Miezes“ Wohnung ermittelte und in Haft nahm.

Anfangs wurde die Untersuchung auch auf die hierüber wie aus den Wolken gefallene Blondine ausgedehnt, da mancherlei Umstände dafür sprachen, daß sie sich der Fehlerlei schuldig gemacht habe. Diese Annahme bestätigte sich indessen nicht; es ergab sich vielmehr zur Evidenz, daß „Mieze“ bis zum letzten Augenblicke in dem Wahne gelebt, die von Muthling für Vergnügen und Unterhalt angewendeten Geldsummen seien sein rechtmäßig erworbenes Eigentum gewesen.

Infolge dessen wurde Muthling allein, und zwar wegen vollendeten Betruges unter Anklage gestellt und in der Audienz in Rücksicht auf sein offenes Gehändnis gegenüber dem Umstande, daß das erschwandelte Objekt in leichtfertigster Weise verprast worden war, sowie unter Berücksichtigung der längeren Untersuchungsdauer zu noch zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

„Mieze“ wohnte übrigens der Verhandlung vom Zuschauerraum aus bei und fiel durch eine überaus reiche Toilette auf; sie zeigte indessen nicht die geringste Teilnahme für ihren ehemaligen Verehrer.

Polizei- und Tages-Chronik.

Das Feld- u. Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880.

(Fortsetzung.)

XLVII. Das Feld- und Forst-Polizeigesetz zerfällt in 5 Titel, und zwar Strafbestimmungen §§ 1-52; Strafverfahren §§ 53-61; Feld- und Forsttüter §§ 62, 63; Schadenersatz und Pfändung §§ 67, 68; Uebergangs- und Schlussbestimmungen §§ 89-97.

Wir wenden uns zunächst dem Tit. 1. zu, der in den §§ 1-8 allgemeine Bestimmungen enthält, entsprechend dem Titel 1 des R.-St.-G.-B.; in den §§ 9-52 sind die einzelnen strafbaren Handlungen gekennzeichnet und die Strafen bestimmt, wobei die §§ 47-52, betreffend die Gründung einer neuen Ansiedelung in der Nähe eines Waldes, einen besonderen Abschnitt bilden.

Seite eine Zeile.

Bereits im vorigen Kapitel ist darauf hingewiesen, daß das Landesgesetzliche Feld- und Forst-Polizeigesetz mit einer besprochenen Ausnahme durchaus unabhängig vom Reichsrecht sich gestalten dürfte. Der § 1 des Gesetzes erklärt dagegen, daß die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Maß greifen sollen, sofern nicht Abweichungen festgesetzt sind. Das Landesrecht hat sich also, soweit nicht Abweichungen dringend geboten schienen, dem Reichsstrafrecht untergeordnet, was namentlich betreffend die Verjährung gilt. Es liegt hierbei eine Abweichung gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vor, dessen § 18 eine Verjährungsfrist von 6 Monaten festsetzt. Auf die Verjährungsfrist für das vorliegende Gesetz wird am Schluß der Besprechung über Tit. 1 eingegangen werden.

Es ist allgemein anerkannt, daß die objektiv gleichen, gegen ein Strafgesetz verstoßenden Handlungen dennoch wegen der verschiedenen Nebenumstände, der Eigenschaften des Thäters u. s. w. dem Richter bald milder, bald mehr strafwürdig erscheinen können. Hierauf beruht es, daß die Strafgesetze (mit wenigen Ausnahmen) dem Richter einen Spielraum in der Strafabmessung lassen, wobei der Gesetzgeber dem Richter das Zutrauen schenkt, daß er die mildereren von den schwereren Fällen zu unterscheiden im Stande sein und danach die Strafe bemessen wird.

Unser Gesetz hat solches Vertrauen zwar auch; es hat aber doch Veranlassung gefunden, aus der langjährigen Erfahrung über den Feld- und Forstrevol diejenigen oft wiederkehrenden Fälle hervorzuheben, welche der Regel nach als Strafschärfungsgründe in Betracht zu ziehen sind, wobei der Richter durchaus unbehindert darin ist, diese Strafschärfungsgründe durch andere Umstände für erledigt zu erklären, oder andere Umstände als erschwerend in Betracht zu ziehen. Das Gesetz führt folgende Schärfungsgründe auf:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnung gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergreifen oder forgesetzt hat;
4. wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

Wir machen zunächst zu No. 3 einige Bemerkungen. Nach § 360 No. 8 des St.-G.-B. wird derjenige, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient, mit Geldstrafe bis 100 Mk. oder mit Haft bis sechs Wochen bestraft. Dort ist als eine selbständige Uebertretung strafbar, was im Gebiet des Feld- und Forstrevols nur eine Strafschärfung ist. Wer sich also eines Feld- oder Forstrevols schuldig macht und dabei dem zuständigen Ausschichtsbeamten, namentlich auch dem Feld- oder Forsthüter, einen falschen Namen beizusetzt, der kann nicht aus § 360 No. 8 des St.-G.-B. wegen Uebertretung bestraft werden, sondern nur wegen des Feld- oder Forstrevols mit der in diesem Gesetz festgesetzten Strafe, welche innerhalb des bestimmten Strafmaßes geschärft wird.

Soll das Nichtbeachten des Anrufens als Strafschärfungsgrund herangezogen werden, so muß der Richter der Ueberezeugung sein, daß dem Angerufenen die Eigenschaft des Anrufenden als Feld- oder Forsthüter oder als sonst zuständigen Beamten bekannt und erkennbar war.

Die Weigerung der Herausgabe der Werkzeuge und Waffen ist nur Strafschärfungsgrund, wenn auf die Anforderung zur Herausgabe diese nicht erfolgte; sofern dem Begnademerechtigten des Beamten Widerstand entgegengesetzt wird, ist eine härtere zu bestrafende, besondere Uebertretung, oder gar ein nach §§ 113, 117 ff. des Strafgesetzbuchs zu bestrafendes Vergehen vorliegend.

Zu No. 5 bemerkt Daude (S. 3): „Der Begriff der gemeinschaftlichen Ausführung erfordert ein Zusammenwirken mehrerer; die Absicht der mehreren Zuwiderhandelnden muß auf gemeinschaftliche Ausführung gerichtet sein.“ Mit dem Rückfall sei im folgenden Kapitel begonnen. Für heute sei bemerkt, daß unsere Erörterungen namentlich auch für die Schöffen bestimmt sind, welche, in Feld- und Forstprügefällen Urteil zu sprechen, berufen sein werden.

Die Reichstags-Abgeordneten Frische und Bassmann, deren Ausweisung aus Berlin und Umgegend auf Grund des Socialistengesetzes erfolgte, fanden unter der Anklage des Brandbrennes vor der Ferienstrafkammer d. s. Landgerichts II. Dieselben waren bezichtigt sich in der Nacht vom 8. zum 9. Juli 1879 in Groß-Bicknese aufgehalten und dadurch gegen Art. 3 des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verstoßen zu haben. Nach geschwiehener Beweisaufnahme führte der Staatsanwalt aus, daß, wenn auch den Angeklagten als Reichstagsabgeordneten zuzustand, sich in Berlin während der Session aufzuhalten, dies doch keineswegs rechtfertigt, daß die Angeklagten Berlin verlassen und sich an einem Orte des Zollw'ischen Kreises aufhielten. Da sie letzteres gethan, hatten sie den Bann gebrochen, und sei auf eine Strafe, in diesem Falle nur auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft beantragte 150 Mk. Geldstrafe, ev. 1 Monat Haft für jeden der Angeklagten. Der Gerichtshof sprach jedoch dieselben frei. Das vorübergehende Betreten von Zollw'ischen Gebieten sei nicht als ein Verstoß zu betrachten. Auch habe der Polizeipräsident nicht das Recht, die Abgeordneten über das Reichsgebiet der Stadt Berlin hinaus auszuweisen. Die

Bestimmungen dieses hohen Beamten seien damit überschritten. Eine Ausweisung aus dem Kreise Zeltow könne nur seitens der Regierung zu Potsdam als vorgesehener Landespolizeibehörde erfolgen.

Das zehnte Schöffengericht verurteilte am Dienstag einen Handelsmann, welcher auf der Großen Fried- rickstraße Passanten in judicijlicher Weise mit der Frage be- löstigt hatte, ob sie alte Kleider zu verkaufen hätten, wegen groben Unfugs zu 30 Mark Geldbusse.

Vergeblich hatte eine Polizeibehörde von dem Eigentümer eines Grundstücks eine Geldstrafe, in welche derselbe genommen war, durch Zwangs Vollstreckung einzuziehen gesucht. Der zur Zahlung der Strafe Verpflichtete besaß eben nichts weiter als sein Grundstück. Die Polizeibehörde beantragte darauf beim Grundbuchrichter die Eintragung der Geldstrafe, für welche eine Gefängnisstrafe nicht substituirt werden konnte, auf das Grundstück des Bestraften; die Ausführung des Antrages wurde jedoch abgelehnt, weil Träger von Vermögensrechten überhaupt, mithin auch von solchen, welche in das Grundbuch eingetragen werden sollen, nur physische oder juristische Personen sein könnten, eine Polizeiverwaltung aber keine von beiden sei. In der hierüber angebrachten Beschwerde führte die Polizeibehörde aus, daß sie ebenso gut als z. B. Gerichtskassen als Rechtssubject anzusehen sei, für welches Eintragung ins Grundbuch erfolgen könne. Für die Abweisung dieser Beschwerde sind folgende Gründe angegeben worden: Forderungen können nur Personen — physischen oder juristischen — zusehen, also auch nur für solche in das Grundbuch eingetragen werden. Behörden sind keine Personen und können Forderungen nicht für sich, sondern nur für diejenige juristische Personen erwerben und geltend machen, für welche zu handeln sie in den betreffenden Fällen berufen sind. Die Einweisung auf die Einberufung gerichtlicher Kassen erscheint verfehlt. Gläubiger gerichtlicher Kassenforderungen ist immer der Fiskus, während die Gerichtskassen zur Vertretung des Fiskus bei der Geltendmachung der bei ihnen entstandenen Kostenforderungen berufen sind. Selbst wenn also eine Kostenforderung für eine Gerichtskasse eingetragen wird, kann dennoch ein Zweifel darüber, wer Gläubiger ist, nicht entstehen.

Unter den Papieren eines Kaufmanns, der in Konkurs geraten war, fand sich ein Vertrag über den Verkauf eines seiner früheren Geschäfte, oder die Bestimmung enthielt, daß der Verkäufer Eigentümer des verkauften Warenlagers bleibe, bis der Kaufpreis für dasselbe vom Käufer vollständig bezahlt worden sei. Der Konkursverwalter erfaßte aus den Büchern des Gemeinschuldners, daß die stipulierten Kaufpreisaufstellungen nicht erfolgt waren, und klagte nun gegen den Käufer des Geschäfts auf Herausgabe desselben an die Konkursmasse. Und er gewann den Prozeß zur Ueberraschung des Käufers und wahrscheinlich auch zum Ärger des Verkäufers und Gemeinschuldners. Das Gericht sagte nämlich: Bei der Natur und dem Zweck des Warenlagers als einer Gesamtheit von Sachen kann ein Unterschied zwischen den Waren, welche zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen oder erst später angeschafft worden sind, nicht gemacht werden. Eine solche Unterscheidung ist in betreff der letzteren schon wegen der Verabredung unzulässig, nach welcher die hinzugekommenen Waren immer in den Platz der abgehenden haben treten und dem Verkäufer als sein Eigentum gehören sollen, der Käufer auch das Eigentum daran für den Nichtzahlungsfalle dem Verkäufer im Voraus cedieren zu wollen erklärt hat; denn nach dieser Erklärung der Kontrahenten muß angenommen werden, daß zum Zweck der beschriebenen Sicherung des Verkäufers der Käufer die später hinzugekommenen Waren für den Verkäufer erworben und das Eigentum daran ohne weiteres demselben übertragen habe.

Herrschet in einem Geschäftslokale der Brauch, daß die Comptoiristen in Abwesenheit des Kassierers statt desselben Gelder von den Zahlungspflichtigen in Empfang nehmen und darüber Quittung ausstellen, so liegt darin nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts eine stillschweigende Ermächtigung der Comptoiristen zum Empfange der Zahlungen seitens des Prinzipals, und die an diese von dritten geleisteten Zahlungen sind als gültige und für das Geschäft verbindliche anzusehen. Dagegen sind diese Comptoiristen nicht ohne weiteres als befugt zu erachten, Zahlungen für das Geschäft auch außerhalb des Geschäftslokals anzunehmen, und selbst die Ueberbringung von unquittierten mit Zahlungsaufforderung versehenen Rechnungen an den Zahlungspflichtigen seitens eines solchen im Geschäftslokale selbst zur Annahme von Zahlungen legitimierten Comptoiristen legitimirt diesen nicht zum Zahlungsempfange.

Die zahlreich wiederholten Klagen über die Schnelligkeit, mit welcher verschiedene Gerichtsvollzieher den Termin der Vertheilung der bei einer Zwangs Vollstreckung abgepfändeten Objekte der Abpfändung folgen ließen, haben endlich an maßgebender Stelle Gehör gefunden. Nach einer neueren Verfügung soll nämlich fortan zwischen der Siegelung und dem Verkauf der Sachen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, so daß einerseits der Schuldner einigermassen Zeit behält, sich Rat zu schaffen, und andererseits der aus Irrtum von Ex-Euition Betroffene Zeit gewinnt, seine Ansprüche nachzuweisen und sein Eigentumsrecht zu wahren.

In das Haus Seidelstraße 8, zog im April d. J. ein junges Ehepaar, der Posamentier St. und Frau. Miethewohner wohnen bemerkt haben, daß die Ehefrau Veranlassung zur Eifersucht zu haben glaube und öfters eine heftige, eheliche Scene hervorrief. Efters Mittag vernahmten Leute, welche über den Räumern des in Rede stehenden Ehepaars wohnten, ein seltsames Bimmern. Sie stürzten zur Treppe hinab und gewahrten, daß Frau St., auf dem Flur stehend, ein Küchenschiffchen auf dem Boden liegend, und mit dem Fuß darauf stieß. Man entdeckte, daß sie eine Wunde in der Brust hatte. Man beilte sich, die Verlegte in ihre Wohnung zu tragen; dort aber bot sich ihnen ein viel entsetzlicherer Anblick dar. Der Ehemann lag vor dem Tische, auf welchem noch das Mittagsessen servirt und unberührt stand, auf der Erde. Der Unglückliche hatte einen Stich am linken Auge, einen andern im Unterleibe, und endlich zeigte sich noch eine launische Verwundung an seinem Körper. Polizei und ein Arzt wurden sofort herbeigerufen. Letzterem vermachte der Verwundete noch zu erklären, daß ihm die Verletzungen von der Ehefrau be- gebracht worden seien. Auf Anordnung des Arztes wurden beide Gatten nach der Charité befördert.

Die neue städtische Irrenanstalt bei Dalldorf, die unter Aufwendung enormer Kosten mit allen erdenklichen Vorkehrungen versehen ist, um eine etwaige Flucht der Hül- linge zu verhindern, hat im Laufe der vorigen Woche dennoch wieder einem Ojberalten Gelegenheit geboten, unter höchst

eigenwilligen Verhältnissen, aus einem der Pavillons, welche auch nur auf kurze Zeit zu entkommen. Einer der gefah- rlichsten Einbrecher, der bereits mehrmals mit Büchsenkugeln be- legt war, wurde kürzlich wieder wegen eines begangenen Einbruchdiebstahls zur Stadtvollei eingeliefert. Im Unter- suchungsarrest ließ sein Beharren auf Seifensührung schlie- ßen. Um nun festzustellen, ob hier, wie annehmen Grund vorlag, Simulation oder wirkliche Krankheit im Spiele war, wurde der Gefangene der Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen. Nachdem der Mensch nun einige Wochen in der Anstalt zu- gebracht, glaubte er Vorkenntnisse genug gesammelt zu haben, um seine Flucht bewerkstelligen zu können. In der Nacht verließ er das Bett, zog sich vollständig an, drückte mit einem Pflaster aus getauem Brot eine Thürschloß ein, öffnete mehrere Thürschloß- und gelangte glücklich bis an die Hausthür. Nachdem er zuerst versucht hatte, unter dieser hindurch zu gehen, und mehrere Steine im Innern losgebrochen hatte, dann aber auf die Granitstufen der Treppe gestossen war, hat er das Thür- schloß geöffnet und dann die Mauer überfliegen. Die so mühsam erlangte Freiheit sollte übrigens nicht von langer Dauer sein. Kaum auf der Landstraße angelangt, lief er einem der in Reinickendorf stationierten, auf einer Nachtpatrouille befind- lichen Gendarmen entgegen, der ihn wegen seines Anstalts- zuges anhielt. Auf Befragen erklärte er diesem, er sei mit den Feldarbeiten beschäftigt gewesen, habe sich im Freien schlafen gelegt und die Zeit ver schlafen. Er sei er erst auf- gewacht und wolle sich nun nach der Anstalt zurückbegeben. Der Gendarm sorgte natürlich dafür, daß der Flüchtling den Rückweg in die Anstalt fand. Hier war inzwischen die Flucht schon bemerkt, und eine Anzahl Leute zu seiner Verfolgung angeschickt worden. Infolge dieses verunglückten Fluchtver- suchs hat der Verbrecher selbst angegeben, daß er eine Geistes- krankheit nur simulirt habe und im Aufenthalte im Gefängnis dem in der Anstalt vorzuziehen. So ist denn auch sein Rück- transport die Stadtvollei bereits veranlaßt worden.

Der in einer hiesigen Wollfabrik kon- ditionierende Konfiseurgehilfe Paul Detroit, ein Franzose, hatte vor einigen Wochen die Bekanntschaft eines jungen Mäd- chens, welches in dem Geschäftslokale seines Chefs als Ver- käuferin fungierte, gemacht. Der junge Franzose wurde mit seiner Werbung nicht abgewiesen, aber seine leidige Eifer- sucht, die bei jeder Gelegenheit maßlos zutage trat, war schuld, daß das junge Mädchen eine engere Verbindung mit ihm ab- lehnte. Am Dienstag war das Personal anläßlich des Ge- burtstages des Chefs zu einem allgemeinen Ausfluge nach Schönberg ausgezogen, wo die jungen Leute viel dem Tanze huldigten. Das vorerwähnte junge Mädchen zeigte sich dem wieder einmal recht unleidlichen D. gegenüber sehr kühl, was nicht gerade zur Erheiterung desselben beitrug. Als einer der Buch- halter des Geschäfts dem jungen Mädchen etwas sehr eifrig huldigte, brach der Streit offen aus, und D., dem alle Unrecht gaben, verließ erbittert die Gesellschaft. Als man am späten Abend auf dem Heimweg begriffen war, siehe die junge Ver- käuferin, als man eben den Botanischen Garten passierte, laut auf; denn hinter einem Baum hervor trat plötzlich der vor- aufgekommene tobbeliche Franzose auf sie zu und forderte sie mit vor Wut heiserer Stimme auf, augenblicklich den Arm ihres Begleiters, des vorerwähnten Buchhalters, loszu- lassen und ihm zu folgen. Sie wies dies Ansuchen entkräftet zurück, und der Begleiter wollte eben schreien, vor sie treten, als er einen Messerschlag in die linke Brust erhielt, der glücklichweise an dem Bügel des in der Brusttasche befindlichen Cigarrenetuis abglitt und dadurch nur eine ungeschworene Fleischwunde verursachte. Der junge Mann wagte nicht, den Kampf mit dem Rasenden aufzu- nehmen; er eilte vorwärts, um die in einiger Entfernung vorausgehenden Genossen herbeizurufen. Ehe diese zur Hilfe herbeiliefen konnten, hatte der Franzose das Mädchen an den Haaren zu Boden gerissen und mit Händen und Füßen miß- handelt, so daß sie aus mehreren Wunden blutete. Als die Genossen, und von anderer Seite der Revierwächter herbeiliefen, ergriff D. die Flucht, und es gelang nicht, den Wüterich einzu- holen; derselbe wurde jedoch in seiner in der Charlottenstraße gelegenen Wohnung gestern angetroffen, von seiner Verhaftung jedoch vorläufig Abstand genommen, da er infolge eines Selbstmordversuches, der von seiner Wirtin aber ver- eitelt wurde, schwer erkrankt darniederliegt.

Nach einem vorangegangenen Streite beim Karten spielen in der Wohnung des Cigarrenmachers Schau hat der Bäckergehilfe Zylifit in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. dem Schau, als ihn dieser aus dem Hause in der Gartenstraße Nr. 55 entließ und zu diesem Zwecke das Haus aufschloß, mit einem Messer einen Stich in den Kopf versetzt, daß der Ver- wundete bewußtlos zusammenbrach. Zylifit versuchte hierauf, zu entfliehen, wurde aber von Passanten ergriffen und zur Wache gebracht.

Ein langfingeriger Strolch, der nicht einmal ein Hemd auf dem Leibe trug, hatte in der Nacht zum Montag der Reitbahn in der „Neuen Welt“ in der Hasenheide einen Besuch gemacht in der Absicht, dort einen Diebstahl auszu- führen. Er war zu dem Zweck über den neun Fuß hohen Zaun von der Hasenheide eingestiegen und war nun durch Er- brechen einer Thür in die Reitbahn und den Stall des Stall- meisters Wolff eingedrungen. Nachdem bereits Pferdebeden, Kleider, Geschirre und sonstige Werthsachen zum Transport in Bündeln zusammengeschürt waren, kam ein Rutscher hinzu, und gelang es mit Hilfe anderer von ihm alarmirter Per- sonen, den Dieb, einen Arbeiter Struminsky aus Ostrow, dingfest zu machen. Bei ihm wurden noch verschiedene andere Sachen, die anscheinend aus anderen Diebstählen herrühren, vorzufinden.

In dem Restaurationswagen der Anhalter Eisenbahn auf der Tour von hier nach Paschwitz gestellte sich am 14. d. M. zu einem Geschäftstreifenden ein distinguirter aussehen- der Herr, der mit dem Reisenden sich in ein Gespräch einließ und gemeinsam mit diesem etwas verzehrte. Hierbei erfaßte der Fremde eine günstige Gelegenheit, unbemerkt dem argloten Geschäftstreifenden, der nicht vermutete, daß auch Taschendiebe die comfortable Neueinrichtung der Anhalter Eisenbahn be- nutzen, aus der Brusttasche eine schwarze, lederne Brieftasche, enthaltend 4 Einhundertmarktscheine, einen 50-Marktschein und mehrere Seidenproben, zu stehlen. Erst nachdem der angenehme Unterhalter aus dem Restaurationswagen und vom Zuge sich entfernt hatte, bemerkte der Reisende seinen Verlust.

Der unwiderstehliche Hang zu Abenteuer hat den neunzehnjährigen Reinhold L., Sohn eines sehr geachteten Wiesbadener Kaufmanns, zum Verbrecher werden lassen. Der junge Mensch las viel und gern sogenannte Schauerromane, wodurch in ihm der Entschluß reifte, die Urwälder zu besuchen. Da der Vater den Wünschen des unternehmungslustigen Sohnes

hiesige Adokat Hartmann, ein Katholik, eine vermögende Protestantin. Der Ehe entpfiess eine Tochter. Diese verliebte sich in einen Mediziner, namens Rüttinger, der jetzt Privatdozent an der hiesigen Unversität ist und schon damals im Aufe eines tüchtigen Gelehrten stand. Der Schwiegervater in spe gab aber weniger wegen der Gelehrsamkeit des jungen Mannes seine Einwilligung zu dieser Verbindung als vielmehr deshalb, weil er sich im Namen tauschte und meinte, sein in Aussicht stehender Schwiegersohn sei ein Sprössling der bekanntlich sehr reichen Firma Niedinger in Augsburg. Als sich dieser Irrtum herausstellte, verbot er den jungen Leuten allen ferneren Verkehr, weil er, der über eine Million Vermögen hat, keinen unbemittelten Schwiegersohn gebrauchen könne. — Nichtsdestoweniger wurde die Partie perfekt, und zwar durch Mithilfe der Mutter, und die jungen Leute heirateten sich gegen den Willen des Herrn Papa, der jedoch jede Mitgift verweigerte. Das war nun alles schon hundertmal da. Das Beste kommt auch erst. Um den Vorwürfen, welche ihm von Verwandten gemacht wurden, auszuweichen und seine lediglich dem Gelte entsprungene Handlungsweise zu beschönigen, behauptete er: Die Tochter sei zwar von ihm gezeugt, jedoch nur sein natürliches, nicht legitimes Kind, da seine Ehe eine nach den katholischen Kirchengesetzen ungültige, weil mit einer Angehörigen einer andern Religionsgenossenschaft eingegangene sei, nach Kirchenrecht also seine Frau lediglich als seine Konkubine gelle! — Ueber fünf Jahre dauerte der Prozess, und hatte sogar das hiesige bischöfliche Ordinariat zu Gunsten des famosen Familienvaters, der nach zwanzigjähriger Ehe seine Frau zur Konkubine und sein Kind zum Bastard stampeln wollte, lediglich um die Herausgabe des von der ehesten in die Ehe gebrachten Vermögens von 50,000 Gulden verweigern zu können, erkannt, und erst die Entscheidung des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising machte dem Skandale ein Ende, indem es entschied, daß die Frau allerdings als legitimes Weib und folglich auch die Tochter als legitimes Kind zu gelten habe. Damit ist denn die Angelegenheit entschieden.

— Gefährliche Nachbarschaft — im Meere. Aus Trieft, 18. Juli, wird geschrieben: „Der vorgestrige Tag wird einem unserer Taucher gewiß unvergesslich bleiben. Derselbe war in seinem Scaphander-Apparate unter Wasser mit der Befestigung des Rades eines Schiffes beschäftigt, als in nächster Nähe von ihm — ein Hai sich passierte. Der arme Taucher befand sich in keiner benedenswerten Lage; denn das fernere Verbleiben unter Wasser war wohl wegen der gefährlichen Nachbarschaft nicht anzuraten, andererseits mußte ihn der Hai, wenn er auf Bed gezogen wurde, unbedingt bemerken, was einen sicheren Ueberfall zur Folge gehabt hätte. Der Taucher wählte daher zwischen zwei Uebeln das kleinere und blieb unter Wasser, ruhig gleich einer Statue. Das See-Ansichtener umkreiste einmal den Schiffsrumpf ganz in nächster Nähe des Tauchers und schwamm endlich zum nächsten Schiffe hin. Diesen Augenblick benutzte der Taucher, ließ sich an Bord ziehen, wo er aus Schrecken ohnmächtig ankam.“

— Vor den Affsen zu Lebes stand, wie die „Allg. Osterr. Zur-Ztg.“ berichtet, dieser Tage ein kaum fünfzehnjähriger Knabe unter der schweren Anklage der Fälschung. War auch der Betrag, um den es sich handelte, ein nicht sehr erheblicher, so mußte doch das Motiv des Verbrechens sowie das Raffinement, mit dem solches von einem Knaben verübt wurde, Aufsehen erregen. Der Angeklagte, der, belläufig bemerkt, so wenig entwickelt ist, daß er in seinem Aussehen einem sechszehnjährigen Knaben gleicht, hatte auf einer Reise

die er mit seinen Angehörigen durch Frankreich unternommen, in Paris die Bekanntschaft einer jungen, hübschen Lady gemacht. Charles Bailey, so hieß der Knabe, begeisterte sie für die junge Dame, ja, wenn man diese Begeisterung hier anwenden kann, verliebte sich in sie. In London traf er sie auf einem Spaziergange wieder, — die Flamme loderte von neuem auf. Die angebetete Dulcinea lachte über diese kindliche Reizung, wies ihn zurück mit dem Bemerken, daß er besser die Schule — als sie besuche. Das reizte nun des unreifen Knaben Leidenschaft, und als er hörte, daß sein „Ideal“ nach Russland gereist sei, stand bei ihm der Gedanke fest, ihr nachzureisen. Aber dazu bedurfte es Geld. Wie sich das verschaffen? Charles, Lehrling in einem respektablen Geschäftshause, stahl das Cheque-Buch seinem Prinzipale und fälschte drei Cheques, von welchen es ihm wirklich gelang, einen an den Mann zu bringen. Im Westhe der 3 Pf. St. wurde er jedoch ertappt und gelangte statt nach Russland — ins Gefängnis. Wechselfälschung ist eines der schwersten Verbrechen nach dem englischen Strafrecht; den Wechselfälscher trifft schwere, zeitliche, unter Umständen lebenslangliche Strafnachschickung, und der Strafänderungsgrund des „jugendlichen Alters“ kommt in England nicht so sehr in Geltung wie auf dem Kontinent. Unter diesen Umständen wäre Charles einem harten Lose verfallen gewesen, wenn nicht alles von seinen Eltern und Angehörigen aufgehoben worden wäre, um jenes Schicksal zu mildern. Der Prinzipal erklärte, er wolle den Knaben, der nunmehr seinen Leichtsinn plüdierte auf den Rat seines Verteidigers „schuldig“. Es ist das Beste, was Sie thun konnten“, bemerkt der Vor- sitzende. „Wohl hätten Sie bei einer Bestreitung Ihrer Schuld die Chance gehabt, daß die Jury Sie aus Mitleid, — denn von Unverstand bei Ihrer Handlungsweise kann nach dem ganzen raffinierten Vorgehen nicht die Rede sein, — vielleicht freisprechen werde. Wäre das ein Gewinn für Sie gewesen? Ich weiß nicht; es hätte Ihnen unter gleichen Verhältnissen die Rückkehr zum Verbrechen erleichtert. Daß Sie jetzt bereuen und aufrichtig bereuen, glaube ich; allein es bedarf einer ersten Sühne, um Ihnen zu zeigen, wohin Sie gekommen sind, und Sie vor dem Abgrunde zu warnen, vor dem Sie stehen. Unglückliches Kind! Ich will Dich nur zu einer Woche Gefängnis verurteilen, allein die Schmach, die für Dich und Deine geachteten Angehörigen damit verbunden ist, mag eine Warnung für Dein ganzes Leben sein. Solltest Du je wieder hierherkommen, so wanderst Du auf die Eremiteninsel oder ins Zuchthaus!“ — „Mylord“, antwortete der Knabe unter Thränen, — „ich danke Ihnen. Ich bin vor meiner Thorheit für immer geheilt. O, meine armen Eltern!“ An der Hand seines Vaters, der infolge dieses Vorganges ganz gebrochen war, verließ der Knabe den Gerichtssaal.

— Kiev, 21. Juli. Vor dem hiesigen Militärtribunal gelangt am 26. d. ein politischer Prozess gegen 21 Angeklagte zur Verhandlung. Die Anklage lautet wegen Bildung einer gefährlichen Gesellschaft zum Zweck eines gewaltigen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung sowie wegen Verbreitung von Proklamationen und Anschaffung von Explosivmitteln behufs Ermordung einiger Beamten. Ferner soll demnachst der Prozess gegen Zurlowski, welcher unter dem Namen Sakscha bekannt ist, zur Verhandlung gelangen. Derselbe ist des Diebstahls von $1\frac{1}{2}$ Millionen Rubel aus der Kasse in Cherson angeklagt.

— Philippopol, 19. Juli. Gestern fand zwischen hier und Tziran ein Mordversuch gegen die Mutter des Generals Stobelew statt, wobei die alte Dame schwer verwundet wurde.

Der Tod derselben ist inzwischen eingetreten. Die Dame hatte am Abend mit ihrer Kammerfrau und einem Adjutanten einen Ausflug nach Tziran zu einem Besuche der Spitälter unternommen. Der Mörder war ein in rumelischen Diensten stehender russischer Lieutenant, namens Ugatis, der erwähnte Adjutant. Der sofort verfolgte Mörder wurde in der Schlucht Dermenderca gestellt, entlebte sich aber, als er sich ergreifen ließ. Außerdem sind vier Kroaten wegen der Teilnahme an dem Verbrechen verhaftet worden. Die Frau Stobelew hatte Schmuckstücke in beträchtlichem Werte an sich.

— Von einem Fortschritts-Türken erzählt ein Korrespondent folgende charakteristische Anekdote: So wenig sich Betten und Stühle in türkischen Häusern vorfinden, so wenig auch finden sich europäische Waschanrichtungen dazulhö. Eine mir befreundete Schweizerin, die Gesellschaftlerin und Lehrerin im Harem des vielleicht vorgezrittensten aller Jung-Türken war, bat vergeblich um ein Waschbecken von gewöhnlichen Dimensionen. Wollte sie sich die Hände waschen, so sollte sie in den schönen Badesaal gehen und überhaupt dort in Anwesenheit der Sklaven wie der aller Wohlstandigsteit baren Haremfrauen ihre Waschungen vornehmen. Das Wasch Becken wurde zwar über ein Dupend Mal verheißen, allein obwohl die Dame ein volles Jahr lang im Hause dieses Pascha verblieb, bekam sie es doch niemals zu Gesicht. Mit der Liebesgeschichte dieses türkischen Grand-Seigneurs will ich meinen Brief schließen. Mahmud Pascha war in früher Jugend schon nach Paris geschickt worden und hatte dort Anschauungen gewonnen, die sich von jenen seiner Landsleute wesentlich unterschieden. So hatte er den Vorsatz gefaßt, nur eine Liebesheirat einzugehen. Letzteres ist bei den Türken, die in keinerlei Verkehr mit ihren bekehrtsfähigen Glaubensgenossen stehen, gar schwierig. Mahmud suchte sich zu helfen, indem er eine halbseitige christliche Slavin kaufte. Als er nach einem Jahre viele liebenswerte Eigenschaften an ihr gefunden und sie lieben gelernt, heiratete er sie. Da sie ihm ein Kind schenkte, erklärte er sie als seine erste und einzige Frau. Das junge Paar war unbefreitlich glücklich, als die väterliche Hand des Sultans diesem Glück für immer ein Ende machte. Muhamed Pascha war reich, in der Vollkraft der Jahre und dem Sultan nahe verwandt, der Großherr wollte ihm die Hand einer seiner Töchter verleihen. Professoren und versichern wollen, er sei schon verheiratet und habe mit einer Frau genug, wäre für den armen, beglückten Muhamed gar gefährlich gewesen. Die Eitelkeit verlangte die Degradation der schönen Giraffein, ihre Verbannung aus dem Palaste Mahmuds und die Inhaftation der Prinzessin in denselben. Der Pascha übte das äußerste Wagnis, indem er plötzlich nach Paris abreiste und sich mehrere Monate dazulhö aufhielt in der Hoffnung, daß irgend etwas geschähe, die ihm verhasste Verbindung zu hintertreiben. Eine vergebliche Hoffnung! Er wurde heim- befohlen und erhielt ein ungebehrtes, hohes Amt. Es geschah alles in acht türkischer Weise. Des Brautgams Kälte ward nicht beachtet, und die Braut erhielt eine sehr reichliche Mit- gift. Mahmud erübrigte nur zu thun, was schon mancher Bessere als er gethan, sich dem Kismet zu beugen. In großen Zwischenräumen und mit dem Rufgebote aller erdenklichen Heilmittel, damit seine fürstliche Gemahlin nichts davon erfahre, besuchte Mahmud seine in tiefer Zurückgezogenheit lebende erste Gattin, in deren Zügen Schmerz und Kranktheit schwere Veränderungen hervorgebracht hatten. Es kam eine Klage über ihre Eppen. Der Konak aber, in dem die schöne Giraffein gewohnt, ist verrotten und verfallen, und Mahmud Pascha verbringt den größten Teil des Jahres in Paris.

Theater. Die italienischen Bühnen haben Ferien. Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Donnerstag: Boccaccio. Freitag: Ciralda. Victoria-Theater. Donnerstag: Wothe's Faust II. Tagewort. Baller-Theater. Donnerstag: Hauswirtsfreuden. Kroll's Theater. Donnerstag: Die Sübin. Freitag: Fra Diavolo. D'Herf-Theater. Donnerstag: Aschenbrödel. National-Theater. Donnerstag: Die Grille. Belle-Alliance-Theater. Donnerstag: Garun al Raschid. Kufsenstädtisches Theater. Donnerstag: Fra Diavolo. Freitag: Die Hochzeit des Figaro. Germania-Theater. Donnerstag und Freitag: Die Kartenlegerin aus der Hinfenstraße, ober: Die Geheimnisse der Rosenthaler Vorstadt.

Castans Panopticum.
Neu in der Ruhmeshalle
Gladstone, Loris Melikoff.

Café Bellevue Rummelsburg.
Jeden Donnerstag und Sonntag: Großes Militair-Concert.
Anfang 4 Uhr. Eintritt 15 Pfennige.
Hans Peters.

In Mittler's Sortiment-Buchhandlung und in jeder Buchhandlung zu haben:
(Beste Brieffsteller in 26 Auflage.)
W. G. Campe's
vollständiger Brieffsteller,
oder Anweisungen, Briefe aller Art, nach 230 Musterbriefen im besten Style schreiben und einrichten lernen.
Ferner 100 Formulare zu Eingaben, Gesuchen und Klageschriften.
Sechswundwanzigste Auflage. 1 Mt. 50 Pf.
NB. Es ist dies unbedingt einer der besten Brieffsteller, wovon mehr als 125,000 Exemplare in 25 Auflagen abgesetzt wurden. Erstfiche Buchhandlung in Duedlinburg.

Nürnberg Spielwaren.
Billigster Preisverkauft für Bedarfsverkaufer france. Große Auswahl von gangbarsten 50 Pf. Artkeln. — Probefortimente schon in Postpaketen mit 24 verschied. Mustern gegen Mt. 9. — Ein- sendung od. Nachnahme. Friedr. Hansenmüller in Nürnberg.
Spielwarenfabrik.

5000 Regenschirme und sämtliche Sommer Sachen
müssen binnen vier Wochen für die Hälfte des Kostenpreises geräumt sein. Als: Oberhemden, Nachhemden, Hand-, Tisch- u. Taschentücher, Leinwand, Jaquet, Bettzeug, Dowlat, Shirting, Bettdecken, Gardinen, Herren-, Damen- u. Kinderstiefel, Hausschuhe, Glacé, Zwirn u. Filzhandschuhe, Möbelriß u. Damast im Partiewaaren-Ausverkauf Klosterstr. 15 a 1.

Kgl. Preuss. 162. Staatslotterie.
Haupt-Ziehung vom 30. Juli bis 15. August.
Hierzu habe von einem auswärtigen Hause einen Posten
Originallose (wirkliche, echte, Dammas-Lilienthal
unterzeichnete)
zum Verkauf erhalten, die so weit der Vorrath reicht
das $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$
für 350 170 80 Mark
gegen Einsendung des Betrages überlasse.
Hingegen gebe **Antheil-Lose** wie bisher
 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{10}$ $\frac{1}{20}$ $\frac{1}{40}$
für Mark 292 146 73 37 18 10 5
gegen Vorschuss oder Einsendung des Betrages, aus.
Max Meyer, Bank- und Wechsel-Geschäft
Berlin SW., Friedrich-Strasse 204.
Erstes und ältestes Lotterie-Geschäft Preussens, gegr. 1855.

III. Lotterie von Baden-Baden.
10 Tausend Gewinne im Gesamtwerte von
550,400 Mrk.,
darunter 3 Hauptgewinne im Betrage von
60,000, 30,000, 15,000 Mrk.,
ferner 3 Gewinne im Betrage von 10,000 M., 5 Gewinne 5000, 9 3000,
9 2000, 28 Gewinne im Betrage von 1000 M.
Loose zur III. Ziehung (9. August) à 6 Mrk.
Original-Voll-Loose für alle 5 Ziehungen gültig à 10 Mark
sind bei den bekannten Haupt-Kollektionen, sowie von Unterzeichnetem zu beziehen
A. Nolling, General-Debit in Berlin W., Friedrichstr. 180.

Special-Arzt Dr. Meyer Berlin, Kreuz-Strasse 36, 2 Tr.
heilt Syphilis u. Menneschliche, Weiblich u. Sanitätskranke nach langjähriger, bewährter Methode bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veraltete u. vergriffen Fälle ebenf. in sehr kurzer Zeit. Honorar mäßig. Nur 2-2. Auswärtige mit gleich. Erfolgr. Briefe u. verschwiegen.

Specialarzt Dr. med. Meyer
heilt Syphilis, Geschlechts-, Frauen- u. Sanitätskrankeiten sowie Schwächekrankheiten selbst in den hartnäckigsten Fällen mit stets sich. u. schneller Erfolge. Leipzigerstr. 21. v. 10-2 Vorm., v. 4-8 Nachm. Auswärts brieflich. (Auch Sonntag.)
Syphilis, Ausfluß, alle Ausschlüsse, gründlichste Kur. Kommandantestr. 30, I. v. 8-1 u. 4-8.

Heilung von schwerem Magenleiden und Blutarmuth.
An den F. E. Rath und Hoflieferanten der meisten Souveraine Europas, Herrn Johann Hoff in Berlin, Neue Wilhelmstr. 1.

Zetschin, 19. Januar 1880.
Ich erlaube mir 50 Flaschen von Ihrem so heilsamen Malzextrakt-Gesundheitsbier zu senden. Vor vielen Jahren hat es während der Krankheit die besten Dienste gekhan und die Gesundheit wieder hergestellt. Jetzt bedarf meine Frau desselben.
J. C. Richter.
Fäterbog, 26. Januar 1880.
Ihr köstliches Getränk, das Malzextrakt-Gesundheitsbier, das sich bei schwerem Magenleiden so gut bewährt, wünsche ich bei meinem Weiden wieder zu gebrauchen.
Der Kreisgerichts Sekretär Dülfert.
Kankelstr. 29. September 1879.
Ihre Eisen-Malz-Chocolade hat auf den an Blutarmuth leidenden Kranken ausserordentlich heilsam gewirkt.
Major v. Boreke.
Nach zehnwöchentlichem Gebrauch der Johann Hoff'schen Eisen-Malz-Chocolade hat einer stillenden schwächlichen Frau bei sich die wohlbekannteste Wirkung dieses ausgezeichneten Heilmittels für sie und ihren Säugling erwiesen. Auch das Hoff'sche Malz-Chocoladen-Pulver ist ein sehr treffliches Surrogat der fehlenden Muttermilch, wie ich bei zwei kleinen Kindern wahrgenommen habe.
Dr. J. E. von Gottschall in St. Gallen.

Künstl. Zähne. Zahnweh beseitigt. Davidson, Kämtz. 5.

Künstl. Zähne. Günstig: G. F. Kämtz. Rosenhaldenstr. 30. 1 Pf.

Druck v. Adolf Kridtmeyer, Berlin, Kofstr. 20.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnemententgeltung beigefügt werden. Schriftliche Antwort wird nicht erteilt. — A. Kr. 1. I. Gegen die Entscheidung in der Berufungsbekanntmachung gibt es ein weiteres Rechtsmittel nicht. II. Kontokorrentvertrag ist ein ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft zweier Personen, — namentlich Kaufleute; auch Kaufmann und Richtkäufermann, — sich gegenseitig in der Art Kredit zu erteilen, daß die innerhalb eines gewissen Zeitraums aus ihrer Geschäftsverbindung hervorgehenden Forderungen und Schulden zu einer einheitlichen Forderung zusammengefaßt werden, und zwar vermittelst des Rechnungssab- schlusses. Rechner, Handels-Gesetzbuch S. 279. — F. A. in St. Wiederholt haben wir Ihnen unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß der mittelbare Staats Beamte, der als Zeuge vor Gericht vernommen wird, seine Ge- höhren nur nach dem Gesetz vom 30. Juni 1878 zu liquidieren hat. Eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Ober- landesgerichts, das diese Ansicht teilt, giebt es nicht, wohl aber den Weg der Klage wegen verweigerter, höherer Ge- höhren, deren Reklamat uns freilich klar ist. Die zu viel er- langten Gebühren müssen Sie auf Verlangen zurückzahlen. — A. Kr. 100. I. Der Wortlaut der in Ihrem Wohnort gültigen Polizeiverordnung, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, kann allein ergeben, ob Sie Ihr Geschäft an diesen Tagen fest verschlossen halten müssen, oder nur den äußeren Schein der Einstellung jeder geschäftlichen Thätigkeit zu wahren haben. Die derartigen Verordnungen sind sehr verschieden. Aller Wahrscheinlichkeit nach müssen Sie wenigstens während der Zeit des Gottesdienstes nichts verkaufen, selbst nicht die notwendigen Lebensmittel, auch wenn äußerlich davon nichts zu bemerken ist. II. Sie können jeden Wechsel mit oder ohne Verkaufsschein strafflos vom Verkäufer kaufen, sobald Sie wissen, daß es ein Geschäft, oder doch kein durch wucherisches Dar- lehn entstandener Wechsel ist. III. Das Recht zur Anstellung der Verleumdungsklage war am 19. Mai d. J. verjährt. Der Sühndemstermin unterbricht die Verjährung nicht. — Nach der Lahn. Gegenstände gleicher Art dürfen im Inventar der Zahl nach zusammen genannt werden. Zure nicht notwendig. Die Schulden brauchen in einem solchen Verzeichnis nicht aufgeführt zu sein. Die aus- stehenden Forderungen müssen genau bezeichnet werden. — A. L. P. Zum Verkauf von Bier in Flaschen außer dem Hause bedarf der Verkäufer keiner obrigkeitlichen Genehmigung. — C. G. A. Das Wuchergesetz hat das Recht der freien Vereinbarung über die Höhe der Zinsen bei Darlehen nicht aufgehoben. Es dürfen Zinsen bis, ja selbst über 10 pCt. genommen werden, sobald es sich nicht um ein Wuchergeschäft handelt. — Recht. I. Die bezeichnete Ware läßt sich recht wohl trennen. Sie müssen einen Centner derselben annehmen, dürfen aber das Plus zur Disposition stellen. II. Sie ver- geben sich kein Recht, wenn Sie die Ware von der Bahn ab- nehmen. Nur müssen Sie dieselbe sofort nach der Abnahme in betreff der Brauchbarkeit und des Gewichts genau prüfen und umgehend dem Verkäufer unter Angabe der Gründe die Dispositionsstellung der überschüssigen Ware kundgeben. Die bestellte Ware müssen Sie jederzeit abnehmen, wenn sie brauchbar ist und von der zuviel gesendeten, ohne daß sie an Wert verliert, getrennt werden kann. — Dr. F. Rosensberg. Wegen Sie einer Person in W. den schriftlichen Auftrag, den Schuld gegen Zahlung der Reparaturkosten von dem Gold- arbeiter abzuholen, da letzterer nicht verpflichtet ist, die Arbeit gegen Postvorschuß an Sie abzugeben. Verweigert der Gold- arbeiter die Aushändigung des Schadens gegen Zahlung des Arbeitslohns an Ihren Bevollmächtigten, so beauftragen Sie einen Rechtsanwalt in W. mit der Klage auf Herausgabe Ihres Eigentums. — A. M. in Schöneberg. I. Wir halten den nicht eingeklagten Teil des Schadens für verjährt. Viel- leicht urteilt der Richter aber anders und hält die Verjährung durch die Klageanstellung wegen eines Teils der Forderung für unterbrochen. Deshalb wollen wir von Anstellung der zweiten Klage nicht direkt abraten. II. Das geschuldete Benehmen ist unmoralisch, aber nicht strafbar. III. Anfertigung von Klagen für dritte gegen Entgelt ist straflos. — A. F. Hermsdorf. S. Gold- schmidt, Wilhelmstraße 84. — S. S. 54. Sie scheinen unseren Briefkasten nicht mit Aufmerksamkeit zu lesen. Die heut wieder gestellte Frage haben wir Ihnen schon zweimal beant- wortet. Der Betreffende soll furchlos der Steuerbehörde an- zeigen, daß er aus Irrtum resp. in Folge irrthümlicher Angaben zu niedrig in betreff der Gebäudesteuer abgeschätzt worden ist, dann wird er die richtige Steuer zu zahlen aufgefordert wer- den; außer der Nachzahlung der bestraferten Steuer aber schwerlich Belästigungen erfahren. — F. Meissner. I. Ihre Verhaftung wegen der in dem Brief über A. gemachten An- wesenheiten und Behauptungen erfolgt sicher, wenn A. gegen Sie innerhalb der gesetzlichen Zeit den Straf Antrag stellt. II. Es muß der gesetzliche Stempel zu dem Auktionsprotokoll verwen- det werden. — S. G. Der Besteller ist nicht verpflichtet, die Arbeit zu bezahlen, bevor er sie geprüft und für gut befunden hat. Deshalb werden Sie, da Sie Gelegenheit zur Prüfung der Ware dem Besteller nicht gegeben haben, mit einer Klage auf Annahme und Bezahlung der Ware schwerlich reussieren, möglicherweise sogar zur Herausgabe des Angelegten verurteilt werden, wenn Sie darauf bestehen, daß die Ware ungeprüft abgenommen und bezahlt werden soll. — S. A. in Greifswald. Besteht Ihr Mann auf Geseidung wegen der Beleidigungen, welche Sie ihm zugesagt haben, so erfolgt die Trennung Ihrer Ehe trotz Ihres Widerspruchs. Damit Sie in diesem Prozeß nicht für den allein schuldigen Teil erklärt und etwa gar auf Antrag Ihres Mannes in Geseidungsstrafe genommen werden, müssen Sie die Gegenklage auf Geseidung anstrengen, zu der Sie Ihren Angaben nach ja viele Gründe haben. Dann wird wenigstens die unglückliche Ehe nur in der Weise getrennt werden, daß der schlechte Mann für überlegend schuldig er- achtet wird. Zur Trennung der Ehe aber kommt es jeden- falls, wenn Ihr Mann darauf in Folge der Geseidungs- gründe besteht, die Sie ihm unvorsichtigerweise in die Hand gegeben haben. Klage und Gegenklage dürfen nur vom Rechtsan- walt dem Gericht eingereicht werden. — A. 14. I. Ist dem Schuldner die Höhe der Schuld und deren Fälligkeit bekannt, so bedarf es zum Klagerrecht keiner vorhergehenden Mahnung. II. In allen Verfahren mußte die Appellation innerhalb 10 Tage nach der Publikation des Urteils oder dessen Bekämpfung an den zum Auktionsstermin nicht erschie- denen Angeklagten gemeldet werden. Die Anführung neuer Thatsachen und Beweise in der Appellationsinstanz ist zu-

lässig. — A. A. 5. Frau S. hat ein unzweifelhaftes, gesetz- liches Recht auf den lebenslänglichen Nießbrauch der ganzen Nachlassenschaft ihres Mannes aus § 645 folg. A. I. Tit. 1 A. L. R. Zur Sicherstellung dieses Erbtells kann sie durch Klage aus § 108 folg. A. I. Tit. 21 nicht gezwungen werden. Strafbar ist sie für die verspätete Angabe einer Nachsch- forderung nur, wenn sie letztere wesentlich bei Ableistung des Eides verschwiegen hat. — A. 1810. Der unterstrichene Passus des Briefes sucht Sie verächtlich zu machen, ist also beleidigend. Unserer Ansicht nach wird der Schreiber bestraft, wenn Sie ihn verklagen. — F. A. 7. Eine Tochter hat das Recht, von ihrem Vater eine seinen Vermögensverhältnissen angemessene Ausstattung bei ihrer Verheirathung zu verlangen. Wird ihr diese verweigert, so ist die Tochter berechtigt, sich an den Vormundschaftsrichter zu wenden, damit dieser nach Maßgabe des § 238 folg. A. I. Tit. 2 A. L. R. die Höhe der Ausstattung bestimme. II. Ein älteres Kind, das von den Eltern geschlagen oder gar mißhandelt wird, darf nach ver- geblichem Sühnversuch vor dem Schiedsmann klagen beim Amtsgericht die Bestrafung der Eltern beantragen. — F. A. Aus den eingekendeten Papieren geht hervor, daß Sie in unver- antwortlicher Weise hingehalten worden sind und das Recht zum Verkauf der Gegenstände gehabt haben. Daraus folgt aber keineswegs, daß Sie berechtigt waren, der Schuldnerin, wie Sie dies in den Briefen, welche nach dem Verkauf der Sachen an dieselbe gerichtet sind, gethan, zu verschweigen, daß Sie die Drohung bereits ausgeführt hatten; ferner ihr keine spezielle Berechnung zuzufinden, sondern sie stets wesentlich in dem Glauben zu lassen, sie könne ihre Sachen zurück- halten, wenn sie Ihre Forderung bezahle. Darin liegt unserer Ansicht nach der Thatbestand des § 263 St. G. B. Ob der Strafrichter unsere Ansicht teilt, ob er namentlich annehmen wird, daß Sie sich einen rechtswidrigen Vorteil haben ver- schaffen wollen, weil Ihre Forderung keineswegs rechtskräftig feststand, können wir natürlich nicht wissen. Da wir aber die Sache jedenfalls für sehr heftig halten, so haben wir Ihnen unsere Ansicht mitteilen müssen, damit Sie bei weiterem Vor- gehen vorsichtig handeln und nicht etwa sich dabei selbst schaden. Wir halten dafür, daß ein Vergleich dem gericht- lichen Einschreiten hier vorzuziehen ist. — S. A. in W. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Ihnen den Originalkempel vor- zulegen. Wissen Sie den Namen des falschen Denunzianten ganz bestimmt, so zeigen Sie die Sachlage der Staatsanwalt- schaft an und beantragen deren Einschreiten, vorausgesetzt, daß Sie zu beweisen vermögen, daß der Wechsel mit einem Datum versehen gewesen, die Denunziation also eine wesentlich falsche ist. Erfolgt die Bestrafung des Denunzianten, so ist er Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet. Dann klagen Sie die Reiselo- listen gegen ihn ein. II. Was am besten mit den bezeichneten Aktien anzufangen, vermögen wir Ihnen nicht anzugeben. Das Geld wird wohl jedenfalls zum größten Teil verloren sein. — S. A. F. In VI der Antwort in Nr. 88 ist statt „Hausfriedensbrüche“ zu lesen „Freiheitsberaubung.“

Das Geheimnis des Armenhändlers.
Roman von Ewald August König.
(Fortsetzung.)

„Sehen Sie, da werden Sie schon wieder aufgereg.“ unterbrach Seidengerber ihn, „mit Sie kann man nicht reden. Seien Sie doch froh, daß Sie solche Aufträge bekommen, Sie erhalten gleich das Honorar, und bares Geld ist nicht zu verachten. Na, um auf den Roman zurückzukommen, verehrtester Herr,“ fuhr er fort, während die schielenden Augen einen raschen Blick in die Ecke wandten, in der Egon saß, „wir müssen ihn abkürzen. Er war anfangs auf dreißig Lieferungen berechnet, jetzt muß er mit vierundzwanzig beendet sein. Der Verleger will es, und ich muß ihm Recht geben; die Abonnenten springen schon jetzt ab, weil die Spannung fehlt.“

„Das ist unmöglich!“ rief Georg entrüstet. „Eine solche Zumutung.“

„Weshalb unmöglich?“ fiel der Kolporteur ihm ins Wort.

„Weil ich die dreiundzwanzigste Lieferung schon geschrie- ben habe. Die Entwicklung hat erst in diesem Heft begon- nen; wo soll ich mit den Personen bleiben?“

„Nah, Kleinigkeit! Der Held der Geschichte rettet seiner Geliebten das Leben, die beiderseitigen Eltern geben gerührt ihren Segen. Das läßt sich auf zwei oder drei Seiten glatt abwickeln. Und die übrigen Personen?“ Der Böse- wicht, der alle seine Pläne vernichtet sieht, schießt sich eine Kugel durch den Kopf, oder ein anderer Bösewicht vergiftet zuerst ihm und dann sich selbst; den ganzen übrigen Schwamm von Personen lassen Sie an den Boden sterben. Eine Epidemie bricht aus und räumt unter den Personen des Romans gründlich auf, die Sache ist so einfach wie möglich.“

Georg hatte die Frauen zusammengesogen, aus seinen blauen Augen schloß ein flammender Blick auf den buchtigen Kolporteur, dessen schmale Lippen ein boshaftes Lächeln umspielte.

„Es sind drei Brautpaare in diesem Roman,“ murmelte er.

„Zwei Paare können ja ebenfalls an den Boden ster- ben,“ fuhr Seidengerber fort, „es genügt, wenn nur eines glücklich wird. Auf den achtundvierzig Seiten der letzten Lieferung läßt sich das alles ganz zufriedenstellend abwickeln, und die Leser werden froh sein, wenn sie am Ende an- gelangt sind. Wenn Sie aber nicht wollen, dann muß ich es übernehmen, den Schluß zu schreiben; wir dürfen, wie gesagt, nicht mehr als vierundzwanzig Lieferungen geben.“

„Da hörst Du!“ wandte Georg sich mit wachsender Entrüstung zu dem Freunde. „Nicht genug damit, daß man das Honorar verkürzt, mutet man mir auch noch un- mögliches zu.“

„Nah, was ist unmöglich?“ erwiderte Seidengerber ge- ringthätig. „Ich hab's heut noch erlebt, daß ein Frauen- zimmer, dem's wahrhaftig nicht an der Wiege gesungen wurde, Baroness geworden ist.“

„Wie heißt die Dame?“ fragte Egon rasch.

„Baronin von Blankenstein.“

„Und was war sie früher?“

Der erregte Ton, in dem diese Frage gestellt wurde, mußte den Kolporteur befremden. Er bläute scharf in die halbdukkle Ecke hinüber, dann schüttelte er sehr energisch das kahle Haupt.

„Man darf mitunter nicht alles sagen, was man weiß,“ erwiderte er; „ich habe keine Lust, mir eine Injurienklage auf den Hals zu laden. Ihre Frage beweist mir, daß Sie die Baronin kennen.“

„Nur oberflächlich,“ unterbrach Egon ihn; „aber ich gäbe etwas darum, ihre Vergangenheit kennen zu lernen.“

„Wie viel?“

„Bestimmen Sie selbst den Preis.“

„Und weshalb wollen Sie —“

„Meine Gründe können Ihnen gleichgültig sein; sie beziehen sich auf eine Privatangelegenheit, die für Sie kein Interesse hat.“

„Nur heraus damit, verehrter Herr, die Dame interes- siert mir eben so sehr, wie Ihnen.“

„Machen Sie den Anfang, dann —“

„Danke bestens,“ spottete Seidengerber, während er sich erhob und sein Bücherpaket unter den Arm schob, „mit Speck fängt man Mäuse; aber ich bin doch etwas ge- scheiter wie diese Magerterchen.“

Egon war ebenfalls von seinem Sitz aufgestanden, die Aeußerungen des Kolporteurs über Eddas Stiefmutter be- unruhigten ihn.

„Ich gebe Ihnen einen Louisdor, wenn Sie mir rei- nen Wein einschenken,“ sagte er.

„Ich glaube, die Baronin giebt mir noch mehr, wenn ich schweige,“ entgegnete Seidengerber. „Aber wir können ja später noch einmal darauf zurückkommen, verehrter Herr; vielleicht haben dann die Verhältnisse sich geändert. Also, Herr Kinkfleisch, denken Sie über den Schluß nach; wenn die Boden Sie nicht gefallen, dann nehmen Sie die Cho- lera, damit läßt die Sache sich noch rascher ordnen. Meine Herren, ich habe die Ehre.“

Der Blick Egons ruhte starr auf der Thür, hinter der Seidengerber verschwunden war.

„Von solchen Menschen muß man sich Vorschriften machen lassen,“ seufzte Georg, während er die Banknoten, die noch auf dem Tisch lagen, in seine Westentasche schob; „ich hätte ihn am liebsten die Treppe hinuntergeworfen.“

„Besucht er Dich oft?“ fragte Egon hastig.

„Mehr, als mir lieb ist.“

„Dann versuche Du, ihn über die Baronin von Blan- kenstein auszuforschen; Du kannst ja dabei zum Vorwand nehmen, die Vergangenheit dieser Dame biete Dir vielleicht Stoff zu einem Kriminalroman.“

„Witterst Du ein Verbrechen in dieser Vergangenheit?“ fragte Georg ironisch.

„Das gerade nicht; aber irgend ein dunkler Schatten muß auf ihr ruhen; aus den Aeußerungen des Kolporteurs ging das deutlich hervor.“

„Auf das Geschwäh solcher Leute lege ich keinen Wert —“

„Ich hab's auch von anderer Seite,“ fuhr Egon fort, „von einer Seite, in deren Zuberlässigkeit ich keinen Zwei- sel sehe. Auch dort will man mit der Sprache nicht her- aus; mir aber liegt viel daran, die Wahrheit zu erfahren.“

„Ich werde versuchen, Deinen Wunsch zu erfüllen,“ erwiderte Georg, der inzwischen sein Rad gewechselt und seinen Hut genommen hatte. „Jetzt komm mit mir in die Weinstenke; ich muß den Kerger hinunterspülen.“

Er schloß nach diesen Worten das Licht und schloß hinter sich die Thür sorgfältig zu; dann folgte er, ein heiteres Lied trällernd, dem Freunde, der bereits geräusch- voll die dunkle Treppe hinunterstieg.

Viertes Kapitel.
Pläne.

In einem eleganten Salon des Hotels „Zum König- lichen Hof,“ saß die Baronin von Blankenstein auf dem rotfarbenen Divan und blätterte in einem Notizbuch, dessen Inhalt ihr große Sorge zu bereiten schien.

Der Baron, eine hohe, aristokratische Gestalt, wanderte auf dem weichen Teppich auf und nieder; so oft seine Gattin das Wort an ihn richtete, blieb er stehen, um ihr das geistlose, blasierter Antlitz zuzuwenden. Jeder Zug in diesem verlebten Gesicht ließ erkennen, daß der Baron geistig eine Null war, daß nur Genusssucht und niedrige Leiden- schaften sein ganzes Sein und Denken beherrschten.

Ein blonder Backenbart, der das Sinn frei ließ, und dessen beide Lippen lang hinunterhingen, rahmte dieses Antlitz ein, und so oft die schmale, weiße Hand des Ba- rons über und durch diesen Bart fuhr, was sehr häufig geschah, funkelten und blitzten die Brillanten, mit denen diese Hand geschmückt war.

„Also im günstigsten Falle reichen unsere Mittel nur für ein halbes Jahr aus?“ fragte er, indem er sich den Anschein gab, als ob er seine Gedanken angelegentlich mit dieser Frage beschäftige.

„Nicht länger,“ erwiderte die Baronin; „deshalb müssen wir versuchen, uns hier eine ergiebige Quelle zu öffnen, aus der wir später schöpfen können.“

„Wozu das? Ist es denn unbedingt nötig, daß wir hier ein ganzes Jahr bleiben?“

„Die Erziehung Eddas wird nicht eher beendet sein, Ernst, und Du weißt, welche Ansprüche man drüben an eine junge Dame stellt.“

„Nah, wenn sie nur schön und lebenswürdig ist.“

bezaubern können.

„Die Schönheit fesselt und bezaubert immer, Beate, und in unsern Salons sieht man weniger auf eine gebildete Erziehung als —“

„Ich kann das besser beurteilen,“ unterbrach sie ihn scharf; „Du darfst mir das alles ruhig überlassen. Können wir schon nach einem halben Jahre zurückreisen, so werde ich gern meine Zustimmung dazu geben; warten wir ab, welche Fortschritte Edda in der Pension machen wird.“

„Wir können heut noch abreisen, wenn wir nur wollen,“ versetzte der Baron ungeduldig, während er die Brillanten funkeln ließ; „der Zweck der Reise ist erreicht, Du hast das Mädchen gefunden und untergebracht; Edda kann später nachkommen, oder auch von hier abgeholt werden.“

„Hast Du schon vergessen, was drüben kurz vor unserer Abreise vorgefallen ist?“ fragte sie mit gedämpfter Stimme. „Meintest Du nicht selbst, wir müßten darüber Gras wachsen lassen, bevor wir unsere Salons wieder öffnen könnten?“

„Man vergißt drüben rasch,“ antwortete er achselzuckend. „Mag sein, trotzdem ziehe ich vor, hier zu bleiben, bis Edda uns begleiten kann.“

„Wir hätten sie auch drüben in eine Pension geben können.“

„Und was wäre dann aus meinem anderen Plane geworden?“

„Der Onkel würde vielleicht nicht erfahren haben —“

„Wenn man eine Gefahr vermeiden kann, so ist es Thorheit, sich ihr auszuliegen. Er war einmal in unserm Salon, und Du wirst Dich erinnern, daß er seine Mißbilligung sehr unzweideutig zu erkennen gab. Ich habe trotzdem alles erfahren, was ich zu wissen wünschte, und der Plan, den ich darauf baue, kann nicht fehlschlagen, wenn wir nur die nötige Vorsicht beobachten. Von der Existenz des Mädchens darf er nichts erfahren; er hat sich derzeit nicht darum gekümmert, weshalb sollte er es heut thun?“

Der Baron stand in der Mitte des Zimmers, die Brillanten funkelteten immer lebhafter.

„Derzeit war er ein armer Schlufer,“ versetzte er, „ein Glücksritter, der genug mit sich selbst zu schaffen hatte.“

„Und seitdem ist er ein reicher Mann geworden.“

„So behauptet er selbst!“

„So behaupten auch andere. Er besitzt ja noch jezt Petroleum-Quellen, also muß seine Jahreseinnahme glänzend sein.“

„Gut, gut, nehmen wir an, es sei so, wie Du sagst, welchen Vorteil werden wir für uns selbst daraus ziehen?“

„Den, daß wir in den Besitz dieses Vermögens kommen werden.“

Der Baron lachte; es war ein heiseres, spöttisches Lachen.

„Wir?“ erwiderte er. „Ich gebe Dir den guten Rat, nicht auf die Dankbarkeit des Kindes zu rechnen —“

„Und wer sagt Dir, daß ich dies thue?“ fiel sie ihm ins Wort.

„Nicht für das Kind Sorge ich, sondern für mich selbst; Du solltest mich besser kennen, Ernst, als daß Du mich einer solchen Thorheit fähig halten könntest.“

Der Baron hatte seine Wanderung wieder aufgenommen; der Ausdruck seines Gesichts bekundete, daß sein Mißtrauen und seine Zweifel noch immer nicht gehoben waren.

„Du verkaufst den Pelz, bevor der Fuchs erlegt ist,“ begann er wieder; „erst dann, wenn jener Mann tot ist, hat das Pläne schmieden eine Berechtigung.“

„Er ist kränzlich —“

„Nicht so krank, daß er nicht noch ein oder zwei Jahrzehnte leben könnte.“

Die Baronin zuckte geringschätzend mit den Achseln und blätterte in ihrem Notizbuche. „Hörte man Deine Einwürfe, so sollte man glauben, es sei ganz unmöglich, daß ein Mensch plötzlich sterben könne,“ rief sie klanglos, aber fest hervor.

Wieder blieb ihr Gatte stehen, sein Blick ruhte eine Weile starr auf ihr; es schien fast, als ob er den Sinn ihrer Worte nicht verstehen könne.

„Plötzlich sterben?“ wiederholte er.

„So sagte ich,“ erwiderte sie, und ein stehender Blick traf ihn aus ihren dunklen Augen, „bestreuet es Dich?“

„Nicht doch; in der Möglichkeit liegt es ja immerhin, aber es sind schwache Hoffnungen.“

Sie machte eine abwehrende Handbewegung, als ob sie ausdrücken wollte, es sei Kinder spiel für sie, diese Hoffnungen zu verwirklichen, und das verächtliche Lächeln, das ihre Lippen dabei umzuckte, schien diese Behauptung bestätigten zu sollen.

„Wir müssen uns in den nächsten Tagen die nötigen Papiere ausfertigen lassen,“ nahm sie nach einer Weile wieder das Wort; „das Geburtszeugnis Eddas, das Dokument meiner Trauung mit ihrem Vater und den Totenschein ihrer Eltern. Sodann muß Edda auf geleglichem Wege majorenn erklärt werden; ich will über die dazu erforderlichen Schritte mit einem Advokaten beraten.“

„Und ist das Mädchen majorenn, so kann es später all Deine schönen Pläne durchkreuzen; Du hast ihm dann nichts mehr zu befehlen.“

„Und ist Edda nicht majorenn, so kann sie mir keine rechtsgültige Vollmacht ausstellen. Diese Vollmacht werde ich an demselben Tage erhalten, an dem ich sie großjährig erklären lasse, und von meinen späteren Plänen wird sie nichts erfahren.“

„Wenn Du das alles durchsehen kannst, Beate, dann allerdings —“

„Ich werde es durchsehen, und wo es nötig ist, wirst Du mir darin beistehen. Vor allem strenge Verschwiegenheit! Edda hat hier Freunde, und daß diese Freunde nichts erfahren dürfen, brauche ich Dir wohl nicht zu sagen.“

Sie schloß den Baumstamm, Blafemann, Deiner, sondern

ren Aufmerksamkeiten; er und seine Frau schienen über ihren Stand hinaus zu streben —

„Hast Du das auch schon entdeckt?“ fragte er spöttisch. „Mich sollte es nicht wundern, wenn die geschwähige Frau uns heut wieder ihre Aufsicht machte. Der Baumstamm war mir gegenüber kriechend höflich; ich glaube, daß ich alles von ihm verlangen könnte; vielleicht mache ich später Gebrauch davon.“

„Wir müssen uns bei Zeiten nach einem Manne umsehen, der uns vor Geldverlegenheiten schützt.“

„Könnten wir nicht hier unsere Salons eröffnen?“

„Hier? Um keinen Preis!“ erwiderte die Baronin hastig, „wir würden alles damit verderben. Glaubst Du, daß wir hier denselben fruchtbaren Boden finden wie drüben? Die Geseße sind hier strenger, — nein, nein, es giebt wohl noch andere Mittel, uns über Wasser zu erhalten. Wie heißt der Mann nur gleich, den man drüben kurz vor unserer Abreise mir empfohlen hat?“

Sie blätterte eifrig in ihrem Notizbuche; der Baron stand vor ihr und sah ihre erwartungsvolle Zu-

„Isidor Morgenroth; hier steht der Name. Er soll ein coulanter Mann sein und ein gewagtes Geschäft nicht zurückweisen, wenn ihm ein namhafter Gewinn in Aussicht gestellt wird.“

„Wilst Du Dich mit ihm in Verbindung setzen?“

„Sedenfalls.“

„Und wenn dann die alten Geschichten zur Sprache kommen? Erkundige Dich doch vorher, Beate, ob Morgenroth nicht ein gläubiger Deines ersten Gatten ist; Du würdest in diesem Falle Dich auf einen schlimmen Empfang gefaßt machen müssen.“

„Welchen Vorwurf können die Gläubiger meines ersten Mannes mir machen?“ fragte sie, das Haupt trotzig erhebend. „Ich schulde ihnen nichts, den ganzen Nachlaß habe ich ihnen überlassen —“

„Und dennoch konnte die Begegnung mit seinem Schreiber Dich so sehr aufregen?“

„Sie regte mich auf, weil die Begegnung so plötzlich erfolgte; ich hatte den Mann längst zu den Toten geworfen. Er haßt mich, und er muß mich hassen, weil ich damals, als der Verdacht auf ihn fiel, gegen ihn zeugte.“

„Er wurde verhaftet, aber nicht verurteilt.“

„Die Beweise fehlten; man fand das Geld nicht, und Suber leugnete hartnäckig. Ich bin darauf gefaßt, daß er mich aufsuchen wird, um mich an jene Zeit zu erinnern und mir Vorwürfe zu machen; aber sobald er mir lästig fällt, beschwere ich mich im Armenhause —“

Hier wurde die Baronin durch den Eintritt der Frau Blafemann unterbrochen; in der Erregung, in die sie durch die Erinnerung an den Armenhäuser veretzt worden war, hatte sie das leise Pochen überhört.

Madame Blafemann kam, um den Herrn Baron nebst Gemahlin auf morgen zum Diner einzuladen.

„Mein Mann wollte die Einladung schriftlich ergehen lassen,“ fügte sie in ihrer redseligen Weise hinzu, während sie in dem ihr angebotenen Sessel Platz nahm und ihr seidenes Kleid glättete; „aber ich sagte ihm, solcher ceremoniellen Formalitäten bedürfe es zwischen uns nicht; ich wollte mir die Ehre geben, persönlich die Einladung zu überbringen, so daß ich die Antwort gleich mitnehmen konnte.“

Die Baronin blickte ihren Gatten fragend an.

„Wir sind morgen nicht verhindert, Ernst?“ erkundigte sie sich.

„Nicht, daß ich wüßte,“ erwiderte er.

„Dann werden wir uns die Ehre geben.“

„Bitte, die Ehre ist allein auf unserer Seite,“ versetzte Frau Blafemann rasch; „wir haben keine weiteren Gäste eingeladen, da wir nicht wußten, ob Ihnen das angenehme sein würde. Ich hoffe, Edda befindet sich wohl; wann waren Sie zuletzt bei ihr, gnädige Frau?“

„Heut Morgen, ich danke Ihnen, sie scheint sich wohl zu behagen.“

„Es gefällt ihr in der Pension?“ forschte Frau Blafemann in teilnehmendem Tone weiter.

„Wenigstens hat sie keine Klage ausgesprochen. Sie sieht ein, daß sie noch lernen muß, daß ihren Kenntnissen, ihren Manieren und ihrem Auftreten noch vieles mangelt, und sie lernt gern, zumal sie weiß, daß vor ihr eine glänzende Zukunft liegt.“

„Sie haben recht; ich sagte das auch fast mit denselben Worten dem alten Mann, der gestern wieder in unserm Hause war, um Edda zu besuchen. Er wollte nicht daran glauben; Du lieber Himmel, er mag wohl neidisch sein; im Alter wird man ja immer mißgünstig. Unter uns gesagt, gnädige Frau, der Verkehr mit diesem Manne ist dem Mädchen eher verderblich als nützlich; ich rate Ihnen, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese Beziehungen abgebrochen werden.“

Die Baronin hatte die feingewölbten Brauen leicht zusammengezogen, und ein herber Zug umspielte ihre Mundwinkel.

„Von welchem alten Manne reden Sie?“ fragte sie.

„Von dem früheren Schreiber des Notars Reichenbach; Sie werden sich seiner noch erinnern. Er wurde damals verhaftet, weil der Verdacht auf ihn ruhte, die Summen unterschlagen zu haben, die in der Kasse des Notars fehlten. Man konnte ihm freilich nichts beweisen; aber obwohl das Gericht ihn nicht verurteilte so thut es die öffentliche Meinung; Suber fand keine Stelle mehr, er sank immer tiefer und tiefer, und zuletzt nahm das Armenhaus ihn auf.“

Frau Blafemann hatte, während sie das Verdammungsurteil über den alten Mann aussprach, sich stolz in die Brust geworfen, als ob sie andeuten wolle, daß sie auf dem Forum der öffentlichen Meinung eine hervorragende Stelle einnehme.

„Gott sei Dank,“

„Gott sei Dank,“

„Gott sei Dank,“

„Gott sei Dank,“

„Gott sei Dank,“

„Gott sei Dank,“

„Gott sei Dank,“

„Gott sei Dank,“

Der Schwertner, große, kostbare, hat seine

vollständige Erledigung gefunden. Der Postkoffer wurde hat endlich sein Verbrechen eingestanden und an Ort und Stelle Aufklärung über die Ausführung seines Diebstahls gegeben. Schuld lag sich am Abend einschließen und entwich nach Verübung des Diebstahls durch die Passagierkabinen; die portierre und nach der Straße hinaus geleitet ist, und deren Fenster bisher mit eisernen Stäben zum Schutz gegen Einbruch noch nicht versehen waren.

— Aus Dürrenberg schreibt man: In dem jetzt hier befindlichen ambulanten Theater unter Direktion von Nicolas gab man am 9. d. „Die Reise durch Berlin in 80 Stunden“, als plötzlich während des Stückes die muntere Liebhaberin und Soubrette, welche im nächsten Akte aufzutreten hatte, vermißt wurde. Nach vielem Suchen fand man ihre Spur, — an die Saale führend, und an deren Ufer Hut, Ringe und ein Briefchen der Schauspielerin. Die junge Künstlerin, Ernteherrin ihrer betagten Mutter, hatte aus noch unbekanntem Grund den Tod gesucht und gefunden. Eine Stunde später wurde die Leiche aus der Saale gefischt.

— In Zwettau bei Gera spielte sich am Donnerstag, wie die „Geräsche Ztg.“ berichtet, ein entsetzliches Familien-drama ab. Der zum Jähorn geneigte Sohn des Tischlermeisters Riedel daselbst lebte mit seinen Eltern wegen einer projektierten Heirat schon längst in Disharmonie. Als am Donnerstag das Thema wieder abgehandelt wurde, und die Mutter auf ihrer Weigerung bestand, ergriff der Wüterich eine ihm zur Hand befindliche Holzart und stredte damit seine Mutter zu Boden. Der Mörder wurde sofort in das Kreis-gerichtgefängnis abgeführt.

— In Moskau hat unter eigentümlichen Umständen am 11. d. M. ein Selbstmord einer Dame im Wartesalon stattgefunden. Am genannten Tage kam mit dem Abendzuge der Eisenbahn die Witwe des Ehren-Friedensrichters Kolenow aus Dschowitschina in Moskau an und begab sich sofort in das für Damen reservierte Wartezimmer, nahm eine Schür von der Draperie, warf sie über den Querballen der Thür, machte eine Schlinge und erhängte sich daran. Die Unglückliche schien auf den Füßen zu stehen und blieb mehrere Stunden in dieser Situation, das Gesicht der Draperie zugewendet. Damen gingen an ihr vorüber und entschuldigten sich, wenn sie sie gestreift hatten. Ein Mann kam in das Zimmer, um das Gas anzuzünden. Da er aber die Dame unbeweglich stehen sah, ging er weg. Endlich kam der Stationschef und sagte zu der Erhängten, die ihm den Rücken lehnte: „Madame, Ihnen scheint übel zu sein; befehlen Sie nicht ein Glas Wasser?“ — Keine Antwort. Er wiederholte seine Worte mehrmals, — mit denselben Erfolg; dann ging er weg und schickte den Gendarmen, um die Dame zu bluten, das Zimmer zu verlassen. Als auf die Fragen des Gendarmen immer noch keine Antwort erfolgte, rief er sie leicht an; — da bewegte sie sich in ihrer Schlinge hin und her, und erst jetzt wußte man, warum die kummere Dame so lange dagestanden hatte.

— Aus Mailand wird die Verhaftung einer Schauspielerin, namens Emma Voni, gemeldet, die wegen ihrer Schönheit und Abenteuer berühmt ist. Sie war eine Zeit lang die Geliebte des verstorbenen Königs von Italien und mit Alphonso Karr, der sie in seinen Feuilletons feierte, sehr befreundet. Ihre gefängliche Eingekerkelung ist der Ausgangspunkt eines Romans, dessen letzte Scene sich wahrscheinlich im Zuschauhaus abspielen wird. Die junge, sehr schöne Dame hatte seit lange ihren Gemann verlassen, um sich in die Arme eines heimreichen, hochgestellten jungen Patriars zu werfen. Um sich dieser guten Beute für alle Ewigkeit zu versichern, duktete sie als vollendete Schauspielerin ihren Geliebten durch die Geburt eines Mädchens. Drei Jahre hindurch wurde die verbretterische Komödie, bei welcher zwei Liebhaberinnen und ein Barbier die Rollen der Heferscheiter übernommen hatten, nicht entbedt. Erst jetzt brachten die Nachforschungen eines aus Amerika zurückgekehrten Bauern nach seinem als Waise zurückgelassenen Mädchen Licht in das Verschwinden des Kindes, über welches die Verwandten, die dasselbe an die Schauspielerin verschachert hatten, keine hinreichende Auskunft geben konnten, so daß die Verleichte sich mit der Sache beschäftigten. Der reiche Liebhaber der Schauspielerin erklärte das Kind, welches von der Polizei als untergeschoben angesehen wird, für das feinsige. Er bot sogar eine Kaution an von 100 000 Francs, damit Fr. Voni auf freiem Fuße belassen werde. Das Gericht wies jedoch das Anerbieten zurück und schritt statt dessen noch zur Verhaftung anderer Mithäufigen. Die sonderbarsten Gerüchte kursierten über diese mysteriöse Angelegenheit. Zunächst stellte sich heraus, daß die Voni eigentlich Novi heißt, und daß die gleichzeitig mit ihr verhaftete Mutter, eine angeblliche Gräfin Alis aus Paris, gar nicht ihre Mutter sein soll, wonach es sich also um zwei Unterschleibungen handeln würde. Eigentümlich ist es, daß die Angehörigen des reichen Liebhabers, namentlich dessen Mutter, das Kind als zu ihrer Familie gehörig anerkennen.

— Ein gräßlicher Falschmünzer. Wir meldeten jüngst von einem Sensationsprozeß in Lissabon, wonach ein portugiesischer Grande, der Graf Penamacor, als Banknotenfälscher vor dem Schwurgerichte stand, zwar freigesprochen, der Ausspruch der Geschworenen aber vom Gericht umgestoßen wurde, und der Graf im Gefängnis bleibt, um vor ein anderes Schwurgericht gestellt zu werden. Ein neuerer Bericht teilt nun mit, daß der Graf schon seit zwei Jahren in Haft und angeschuldigt ist, falsche Banknoten nicht bloß wissentlich verbreitet, sondern auch selbst angefertigt zu haben. Der Hauptschuldige sei aber ein Deutscher, namens Gruber, ein sehr geschickter, doch in seiner Heimat schon abgeleiteter Lithograph, welcher das Vertrauen des Grafen gewann und in dessen Hause die Fälschwerkstätte einrichtete, welcher der Graf nur stillschweigende Duldung gewährte, ohne an der Banknotenfälschung direkten Anteil zu nehmen. Die Freisprechung des Grafen durch die Jury war indeß im vollkommene Gegensatz zur öffentlichen Meinung; sie wurde trühtigen und bekannten Beeinflussungen zugeschrieben, und der Präsident des Gerichtshofes machte daher von einem ihm nach der portugiesischen Strafprozessordnung zustehenden Rechte Gebrauch und erklärte den Ausspruch der Geschworenen für „ungerecht“ (iniquo), indem er die Bildung einer neuen Geschworenensbank anordnete, vor welcher der Prozeß zu Ende dieses Monats neuerdings zur Schlussverhandlung kommen soll. Graf Penamacor ist der Erbe eines alten, berühmten Namens, einer seiner Vorfahren war der berühmte Johan de Castro, Gouverneur von Indien, so berühmt durch seine Rechtsschaffenheit, daß ein Bartbaar von ihm einem indischen Fürsten ein genügendes Pfand für eine große Geldsumme war, die der Gouverneur für seine Verwaltung brauchte.